

Statuten

Kantonale Ärztegesellschaft Schaffhausen

I Name, Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Kantonale Ärztegesellschaft Schaffhausen“¹ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Schaffhausen.

Zweck

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt:

- die Wahrung der Standesinteressen,
- die Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- die Pflege der Kollegialität.

Aufgaben

Die Gesellschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die Organisation des Notfalldienstes (ohne Rettungsdienst) in Zusammenarbeit mit Kanton und Gemeinden,
- die Förderung der medizinischen Fortbildung,
- die Organisation der Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten,
- die Führung von Tarifverhandlungen auf kantonaler oder regionaler Ebene,
- die Information der Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen,
- die Information der Bevölkerung, der Behörden und weiterer Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der Ärzteschaft,
- die Vertretung ihrer Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten,
- den Abschluss von Verträgen.

Verbindlichkeit der FMH-Statuten und der weiteren Erlasse und Beschlüsse

Art. 3

Die Statuten und die weiteren Erlasse und Beschlüsse der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH² werden von der Gesellschaft und ihren Mitgliedern als verbindlich anerkannt.

Erlasse und Beschlüsse der Gesellschaft

Erlasse und Beschlüsse der Gesellschaft und ihrer Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

¹ Nachstehend Gesellschaft

² Nachstehend FMH

II Organe

Organe

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder (Urabstimmung),
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren,
- die Standeskommission,
- die Ombudsstelle,
- Delegationen und Kommissionen.

Amtsdauer, Wiederwahl

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt, soweit für die einzelnen Organe keine besondere Amtsdauer festgelegt ist, drei Jahre. Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer zulässig.

Urabstimmung

Art. 6

Die Urabstimmung wird unter den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft durchgeführt.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegt der Urabstimmung, wenn

- die Mitgliederversammlung selbst sie mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden beschliesst oder
- der Vorstand sie anordnet oder
- ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder sie verlangt.

Die Urabstimmung ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung schriftlich zu verlangen, beziehungsweise anzuordnen und innerhalb eines weiteren Monats durchzuführen.

Durchführung der Urabstimmung

Art. 7

Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes.

Den ordentlichen Mitgliedern werden die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel und Erläuterungen) unter Bekanntgabe der für die Stimmabgabe geltenden Frist zugestellt.

Mit Ausnahme von Abstimmungen über Statutenänderungen, für die ein Zweidrittelmehr, oder über die Auflösung der Gesellschaft, für welche ein Dreiviertelmehr erforderlich ist, entscheidet bei der Urabstimmung das einfache Mehr der Stimmenden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Kompetenz der Mitgliederversammlung

Art. 9

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten

- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Ständekommission, des Inhabers der Ombudsstelle, sowie der Delegationen und Kommissionen,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Revision der Statuten,
- Revision der Ständesordnung,
- Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden und Vereinigungen,
- Genehmigung von wichtigen Verträgen,
- Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Stich- und Losentscheid

Art. 10

In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst.

Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Offene und geheime Wahlen und Abstimmungen

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, es sei denn, ein Viertel der Stimmenden befürwortet die geheime Wahl oder Abstimmung.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident,
- Aktuar, zugleich Vizepräsident,
- Kassier,
- Beauftragter für das Gebiet der Sozialversicherungen,
- Beauftragter für die Organisation der Veranstaltungen und Protokollführer

Mindestens vier Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein.

Ausnahmsweise kann auch ein ausserordentliches Mitglied als Beauftragter für die Organisation der Veranstaltungen und Protokollführer dem Vorstand angehören. Während seiner Amtsdauer ist es in Angelegenheiten der Gesellschaft wie ein ordentliches Mitglied stimmberechtigt.

Die Wahl in den Vorstand kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden.

Ein Vorstandsmitglied darf das gleiche Amt jeweils nur während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden versehen.

Kompetenz und Aufgaben des Vorstandes

Art. 13

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen, führt die Geschäfte und entscheidet in allen Belangen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er überwacht den Vollzug der Statuten, der Standesordnung und der Beschlüsse der FMH.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung und die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Präsident

Art. 14

Der Präsident leitet die Verhandlungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Er führt, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft.

Er ist von Amtes wegen Delegierter in die Ärztekammer.

Aktuar, Vizepräsident

Art. 15

Der Aktuar und Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er führt die Korrespondenz der Gesellschaft. Zudem überwacht er die Organisation des Notfalldienstes.

<i>Kassier</i>	<p>Art. 16</p> <p>Der Kassier ist der Rechnungsführer der Gesellschaft.</p> <p>Er erhebt die Mitgliederbeiträge und verfügt zur Führung von Post- und Bankkontos über Einzelunterschrift.</p> <p>Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.</p>
<i>Beauftragter für Sozialversicherungen</i>	<p>Art. 17</p> <p>Der Beauftragte für das Gebiet der Sozialversicherungen ist befugt, im Namen des Vorstandes nach dessen Instruktionen Verhandlungen zu führen.</p> <p>Er kann indessen selbst keine für die Gesellschaft verbindliche Abmachungen treffen.</p>
<i>Beauftragter für Veranstaltungen und für das Protokoll</i>	<p>Art. 18</p> <p>Der Beauftragte für Veranstaltungen und für das Protokoll organisiert die Veranstaltungen der Gesellschaft. Er führt das Protokoll.</p>
<i>Rechnungsrevisoren</i>	<p>Art. 19</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung stichprobenweise. Sie berichten über die Rechnungsführung und beantragen der Mitgliederversammlung Annahme oder Rückweisung der Rechnung.</p>
<i>Ombudsstelle</i>	<p>Art. 20</p> <p>Die Ombudsstelle wird von einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern betreut. Sie steht Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit Fragen zum ärztlichen Verhalten von Mitgliedern der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Patientinnen und Patienten einerseits und Mitgliedern andererseits versucht sie, das gegenseitige Verständnis zu fördern.</p>
<i>Standeskommission</i>	<p>Art. 21</p> <p>Die Standeskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Beide Geschlechter müssen angemessen vertreten sein.</p> <p>Aufgaben und Befugnisse der Standeskommission sind in der Standesordnung geregelt.</p>
<i>Delegierte, Kommissionen</i>	<p>Art. 22</p> <p>Delegierte und Kommissionen für besondere Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Der Vorstand kann für bestimmte Sachfragen Delegierte und Mitglieder von Kommissionen an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.</p>

III Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft

Art. 23

Als ordentliche Mitglieder werden Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die

- ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arzt Diplom besitzen und
- im Kanton Schaffhausen eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und
- über einen guten Leumund verfügen.

Ordentliche Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft in der FMH.

Ausserordentliche Mitgliedschaft

Art. 24

Als ausserordentliche Mitglieder werden Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die

- als Assistenzärztinnen oder Assistenzärzte an einer Institution im Kanton Schaffhausen tätig sind, sofern sie das eidgenössische oder ein gleichwertiges ausländisches Arzt Diplom besitzen,
- in benachbarten Gebieten der Kantone Thurgau und Zürich ärztlich tätig sind,
- im angrenzenden Gebiet Deutschlands ärztlich tätig sind, sofern sie ein staatliches Arzt Diplom nach Hochschulstudium besitzen,
- über einen guten Leumund verfügen.

Ausserordentliche Mitglieder erwerben durch ihren Beitritt zur Gesellschaft nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft in der FMH.

Beitrittsgesuch, Aufnahmeverfahren

Art. 25

Wer als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied beitreten will, richtet sein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten der Gesellschaft.

Dem Gesuch ist ein Ausweis über den Besitz des Arzt Diploms beizulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme der Kandidatin oder des Kandidaten, sobald der Verpflichtungsschein unterzeichnet ist.

Über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Der Entscheid über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches für die ordentliche Mitgliedschaft kann an den Zentralvorstand der FMH weitergezogen werden.

*Beendigung der
Mitgliedschaft*

Art. 26

Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wegfall ihrer Voraussetzungen beendet.

Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.

Auf Antrag des Vorstandes schliesst die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus, wenn es

- seinen statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- den Zwecken und Grundsätzen der Gesellschaft zuwiderhandelt.

Beim Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bei ordentlichen Mitgliedern bleibt die Beschwerde an den Zentralvorstand FMH vorbehalten.

Der Ausschluss gestützt auf die Standesordnung FMH durch die zuständigen Organe bleibt vorbehalten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der FMH.

IV Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge

Art. 27

Der Jahresbeitrag für die kantonale Gesellschaft wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag kann nach Mitgliedschaft oder Umfang der Praxistätigkeit abgestuft werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Der Jahresbeitrag für die Gesellschaft wird zusammen mit dem Jahresbeitrag für die FMH und allfälliger Verbände und Vereinigungen, denen die Gesellschaft angehört, eingezogen.

Die Beitragszahlung beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme im Kanton Schaffhausen im Jahr des Beitrittes in die kantonale Gesellschaft, frühestens 1. Januar des Beitrittsjahres.

V Widerhandlungen

*Widerhandlungen
gegen Statuten,
Standesordnung und
Vereinsbeschlüsse*

Art. 28

Widerhandlungen gegen die Statuten, gegen die Standesordnung und gegen Beschlüsse der Vereinsorgane können zum Ausschluss führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Standesordnung FMH und der kantonalen Ergänzungen zur Standesordnung.

VI Statutenrevision

Statutenrevision

Art. 29

Die Revision dieser Statuten setzt eine Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden voraus. Falls die Mitgliederversammlung und nicht die Urabstimmung entscheidet, muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Antrag auf Revision der Statuten können der Vorstand oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder stellen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden.

VII Auflösung und Liquidation

Auflösung

Art. 30

Die Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.

Mit der Auflösung ist das Ausscheiden aus allen Verbänden und Organisationen verbunden, denen die Gesellschaft angehört.

Allfälliges Vereinsvermögen ist für einen Zweck zu verwenden, der den Zielen der Gesellschaft entspricht.

VIII Schlussbestimmungen

Genehmigung und Inkrafttreten


Art. 31

Diese Statuten wurden durch die Urabstimmung vom 11.8.2008 genehmigt.

Änderungen von Art. 26 wurden an der Mitgliederversammlung vom 12.11.2015 angenommen.

Ergänzungen von Art. 27 wurden an der Mitgliederversammlung vom 12.5.2016 angenommen.

Schaffhausen, 12.5.2016



Dr. med. Edgar Funke, Präsident



Dr. med. Markus Danner, Aktuar